

## Reformkonzept des Obligatoriums der 2. Säule: Zusammenfassung

Die steigende Lebenserwartung, das anhaltend tiefen Zinsniveau, die inzwischen massiven ungeplanten/unerwünschten Umverteilungen, die Komplexität, steigende Fehlanreize durch „Bundle“-Entscheidungen sowie die sich verändernden und vielfältigeren Lebensentwürfe erhöhen die Notwendigkeit für eine rasche, substantielle und nachhaltige Reform. Renten, die bis zum Inkrafttreten gesprochen wurden, sind von der Reform allerdings nicht betroffen.

Das komplette Reformpaket gliedert sich in 3 Hauptbereiche. Sie können mehrheitlich unabhängig und jeweils auch in einzelnen Teilschritten eingeführt werden. Weiterführende Informationen, insbesondere Zielsetzungen und Begründungen finden sich in den detaillierteren Dokumenten auf der Website des Vereins. Auf alle Fälle wird der Verfassungsauftrag bezüglich dem Fortführen einer angemessenen Lebensweise im Rentenalter weiterhin gut erfüllt.

### 1. (Zusatz-)Finanzierung

Im BVG wird neu der ganze AHV-pflichtige Lohn bis zum heutigen Maximum von CHF 85'320.--versichert. Dies heisst Sparbeiträge ab 18 Jahren, Eintrittsschwelle CHF 2'300.-- und der Koordinationsabzug entfällt vollständig.

Gleichzeitig wird auf einen einheitlichen Sparbeitrag von total ca. 12 % umgestellt. Der Anteil der Arbeitnehmer steigt dabei von anfänglich nur 3 % in 7 Intervallen bis auf 9 %, während der Anteil der Arbeitgeber komplementär von 9 % auf 3 % abnimmt.

### 2. Zentrale Reformkomponenten

Die Ausgestaltung der Rente (oder des Kapitalbezugs) kann von den Versicherten alle 5 Jahre bis Alter 90 neu ihren Präferenzen angepasst werden.

Die Kasse gibt ihnen jeweils zunächst den versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz bekannt, der aber ohne garantierten Zins gerechnet ist und im Bereich von 5,2 bis 5,5 % liegen wird.

Versicherte können neu nun selber jeweils entscheiden, ob sie ihr im Todesfall nicht aufgebrauchtes Kapital ganz oder teilweise selber vererben wollen, was im Gegenzug zu einer tieferen Rente (im Minimum von 4 % für die erste Etappe) führen würde.

Anstelle des implizit garantierten Zinses wird der ganze erzielte Nettoüberschuss (abzüglich einer jährlichen Prämie für die Kapitalgarantie von 1- 1,3 %) als Dividende zu gleichen Anteilen auf die Aktiven und Rentner verteilt (mit einem Minimum von Null).

Rentner\*Innen können zudem wählen, ob sie diese Dividende beziehen oder ganz oder teilweise zur Erhöhung ihres Alterskapitals (und damit der Rente) für zukünftige Etappen verwenden wollen.

### 3. Notwendige Vorbereitungs- und Bereinigungsmassnahmen

Damit das deutlich transparentere, vereinfachte und flexibilisierte Vorsorgesystem auch so funktioniert, sind zwei Massnahmen notwendig:

Die Hinterlassenen-leistungen werden durch einen Vorsorgeausgleich direkt zwischen den (Ehe-)Partnern abgelöst und so zu zwei unabhängigen gleichwertigen Einzelrenten bereits bei der Pensionierung modernisiert und aufgewertet.

Eine Rente (analog zum heutigen System) wird ab dem 91. Altersjahr obligatorisch für alle Versicherten bei Erreichen des Alters 65 in der Regel aus dem Alterskapital finanziert, und zwar durch eine Einmalprämie von 1 % – 1,5% (je nach angenommener Verzinsung).